17. Jahrgang | Ausgabe 21 | Viertes Quartal 2018

KATHREIN PRIVATBANK

StiftungsOffice

StiftungsLetter

Der Informationsdienst des Kathrein Privatbank StiftungsOffice

25 Jahre Privatstiftungsgesetz

JUBILÄUMSAUSGABE MIT 22 BEITRÄGEN FOLGENDER AUTOREN:

Albert BIRKNER • Günter CERHA • Peter CSOKLICH • Maximilian EISELSBERG • Stefan FIDA / Anita REITER-PÁZMÁNDY • Konrad GRÖLLER • Alexander HASCH / Johannes WOLFGRUBER • Friederike JACQUELIN • Susanne KALSS • Ulla KONRAD • Eduard LECHNER • Werner LEITER / Richard PRENDINGER • Cattina LEITNER • Katharina MÜLLER / Martin MELZER • Stephan PROBST • Karin PÜHRINGER • Johannes REICH-ROHRWIG / Lukas PEISSL • Martin SCHAUER • Martin SCHEREDA • Christine SCHÄFER • Veit SORGER • Berndt ZINNÖCKER

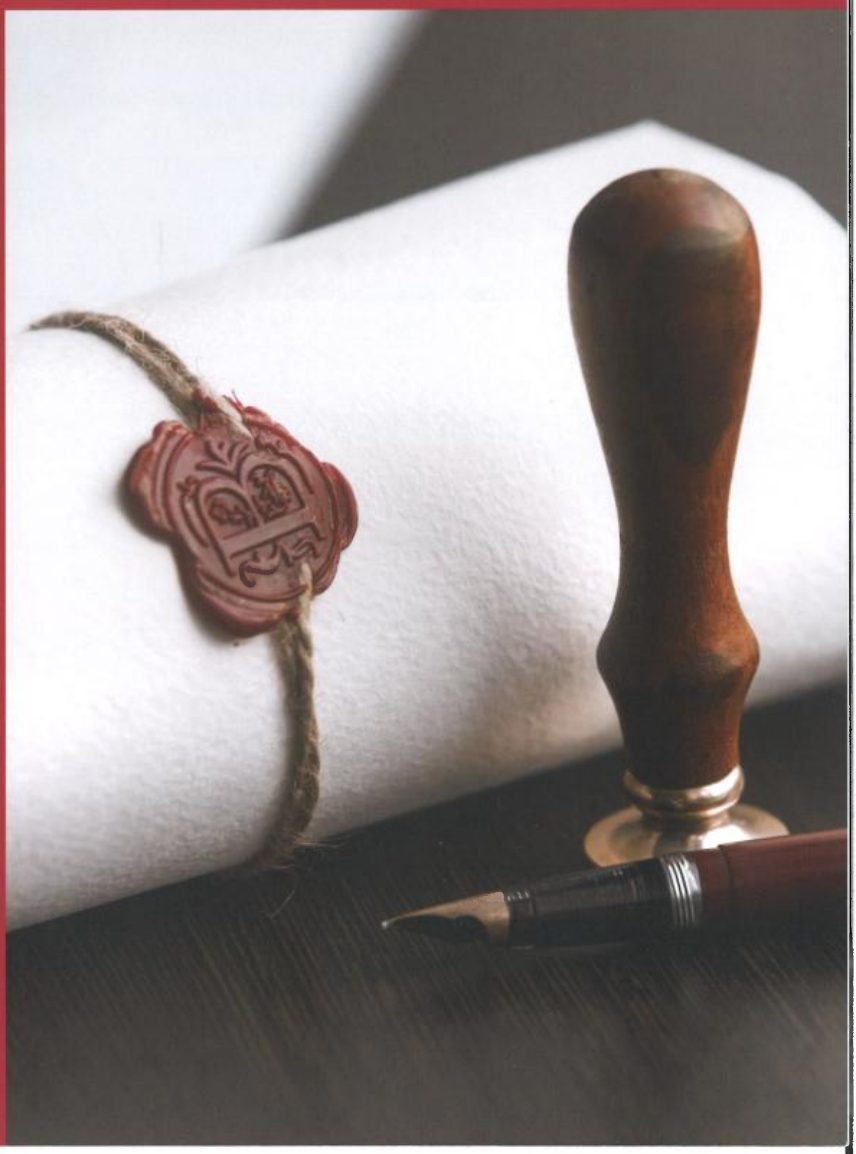

Änderung von Stiftungserklärungen bei Stiftermehrheit

Nach Entstehen der Privatstiftung verliert der Stifter den Zugriff auf sein Vermögen und dessen Verwaltung. Einflussmöglichkeiten ergeben sich nur aus besonderen Regelungen in der Stiftungserklärung und aus dem vorbehaltenen Recht zur Änderung der Stiftungserklärung oder zum Widerruf der Stiftung.

„Einflussmöglichkeiten ergeben sich nur aus besonderen Regelungen in der Stiftungserklärung und aus dem vorbehaltenen Recht zur Änderung der Stiftungserklärung oder zum Widerruf der Stiftung."

Der Stifter darf die Stiftungserklärung also nur dann abändern, wenn er sich dieses Recht vorbehalten hat (§ 33 Abs 2 PSG). Unter dieser Voraussetzung kann der Stifter selbst die Begünstigungen oder den Stiftungszweck grundlegend ändern. § 33 PSG regelt im Zusammenhang mit dem Änderungsrecht jedoch nicht die besonderen Modalitäten, wenn die Stiftung von mehreren Stiftern errichtet wurde. Die grundlegende Regelung des § 3 Abs 2 PSG sieht im Falle einer Stiftermehrheit vor, dass die ihnen zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden können, außer die Stiftungsurkunde sieht anderes vor. Es wird also bei fehlender abweichender Regelung in der Stiftungsurkunde nach der gesetzlichen Grundregel Einstimmigkeit verlangt, die schon bei Wegfall eines Stifters – beispielsweise durch sein Ableben – nicht mehr erfüllt werden kann. Diese starre Regelung kann zu einer frühzeitigen „Versteinerung" der Stiftung führen, was in der Regel nicht im Sinne der Stifter und Begünstigten ist.

„Es wird also bei fehlender abweichender Regelung in der Stiftungsurkunde nach der gesetzlichen Grundregel Einstimmigkeit verlangt, die schon bei Wegfall eines Stifters – beispielsweise durch sein Ableben – nicht mehr erfüllt werden kann."

Der OGH verlangt bei einer vom gesetzlichen Einstimmigkeitsgebot abweichenden Regelung in der Stiftungsurkunde eine deutliche und zweifelsfreie Formulierung. Besondere Mehrheitserfordernisse müssen nicht zwingend bis ins Detail in der Stiftungsurkunde selbst geregelt sein, sondern können auch von Umständen, die außerhalb der Stiftungsurkunde liegen, abhängig gemacht werden – beispielsweise durch die genaue Regelung der Quoren in der Stiftungszusatzurkunde. Dies widerspricht nicht dem Bestimmtheits- und Deutlichkeitsgebot. Interessierte können bereits aus der in der Urkundensammlung des Firmenbuchs hinterlegten Stiftungsurkunde erkennen, dass vom gesetzlichen Einstimmigkeitsprinzip abgewichen wurde und die Rechtausübung der Stifter im Wege einer Mehrheitsentscheidung erfolgt.

In einer aktuellen Entscheidung zum Änderungsrecht (6 Ob 17/18m) kam der OGH zu dem Ergebnis, dass bei Stiftermehrheit die nachträgliche Einführung eines Änderungsrechts eines Mitstifters durch die Ausübung des umfassenden Änderungsrechts des Erststifters nicht zulässig ist. Schon in 6 Ob 61/04w erkannte der OGH, dass eine getroffene Einschränkung des Änderungsrechts des Stifters nachträglich nicht wieder aufgehoben werden kann. In 6 Ob 237/15v hatte der OGH bereits entschieden, dass ein Widerrufsrecht nachträglich auch nicht in Ausübung des Änderungsrechts eingeführt werden kann, wenn zwar ein Änderungsrecht, nicht aber ein Widerrufsrecht vorbehalten worden ist. In 6 Ob 228/17y schließlich wurde bereits klargestellt, dass eine inhaltliche Einschränkung eines an sich vorbehaltenen Änderungsrechts zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder zurückgenommen werden kann. □